

## Antrag

### 6.9: Satzungsänderung in § 5 Mitgliedschaft

Antragsteller\*in: Diözesanvorstand BDKJ München und Freising

#### Antragstext

1 Die Hauptversammlung ändert die Bundesordnung wie folgt:

2 *Ursprünglicher Satzungstext*

3 **§ 5 Mitgliedschaft**

4 (1) Jugendverbänden, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben  
5 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.

6 *Beantragter neuer Satzungstext*

7 **§ 5 Mitgliedschaft**

8 (1) Jugendverbänden, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben  
9 grundsätzlich beratende Stimme in allen Organen des BDKJ

#### Begründung

Die bisherige Regelung in der Bundesordnung gesteht aktives Stimmrecht nur Jugendverbänden zu, die einen vollen Mitgliedsbeitrag zahlen. Diese Regelung können wir grundsätzlich nachvollziehen. Jedoch sind wir der festen Überzeugung, dass hiervon Ausnahmen möglich sein müssen. Solche Ausnahmen wollen wir ermöglichen, indem wir das Wörtchen „grundsätzlich“ bezüglich des Stimmrechts der nur den Basisbeitrag zahlenden Jugendverbände einfügen. Hierdurch soll den „voll zahlenden“ Jugendverbänden auf untergeordneten Ebenen die Möglichkeit gegeben werden, auch Jugendverbände, welche lediglich den Basisbeitrag entrichten, in Organen des BDKJ ein aktives Stimmrecht zuzugestehen.

Warum?

1. Wir nehmen in Anspruch die Meinung aller Mitglieder – auch der nicht voll zahlenden Jugendverbände – aus unseren Verbänden zu vertreten. Das ist nicht nachvollziehbar, wenn diese in keinem einzigen Gremium und auf keiner Ebene mitentscheiden dürfen.
2. In mehreren Diözesanverbänden und v.a. auf den darunter liegenden Ebenen haben auch zum aktuellen Zeitpunkt Jugendverbände bzw. Jugendorganisationen ein aktives Stimmrecht gehabt, die lediglich einen Basisbeitrag entrichtet haben. Diese werden nun durch die neue Bundesordnung in ihren bestehenden Rechten beschnitten. Dem wollen wir entgegenwirken.

3. Eine Öffnung des BDKJ ist nur möglich, wenn den Jugendverbänden auf den untergeordneten Ebenen, den Diözesanverbänden sowie den Regionalverbänden Möglichkeiten zur Einbindung neuer Vergemeinschaftungsformen – auch durch aktive Mitgestaltung – eröffnet werden. Eine lediglich beratende Funktion auf allen Ebenen und in allen Organen ist hier nur für wenige Gruppierungen attraktiv.